

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Der/Die Unterfertigte _____ geboren am _____
in _____ wohnhaft in _____ erklärt unter der
eigenen Verantwortung und in Kenntnis der Bestimmungen laut Art. 76 des D.P.R.
vom 28.12.2000, Nr. 445 und des Art. 495 des StGB bei unwahren Angaben
Folgendes :

- dass gegen ihn/sie und den bezüglichen Familienmitgliedern, die in den von diesem Amt eingeholten Familienstandsbogen aufscheinen, keine Vorbeugemaßnahme ergriffen worden ist, und ihm/ihr nicht bekannt ist, dass ein Verfahren wegen Mafia-Verbrechen gegen ihn/sie anhängig ist, mit welchem laut Gesetz Nr. 575 vom 31.05.1965 in geltender Fassung Verbote oder Rechtsverluste verbunden wären.
- dass im Strafregister der Staatsanwaltschaft keine strafrechtlichen noch zivilrechtlichen Eintragungen für den/die Unterfertigte/n vorhanden sind.
- dass er/sie nicht Inhaber/in, Geschäftsführer/in oder Lizenzvertreter/in weiterer öffentlicher Lizenzen ist.
-

St. Lorenzen, am _____

Der/Die Erklärende
(volljährig und handlungsfähig)

(die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen)¹

Befreit von der Stempelsteuer im Sinne der Art. 37, Absatz 1 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und 14 Tab. B des D.P.R. Nr. 642/72.

Informationen im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 675/96:

Die oben angeführten Daten sind von den geltenden Bestimmungen zum Zweck des Verfahrens, für welches sie verlangt werden, vorgeschrieben und werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

¹ Die Anträge und Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes, die den Organen der öffentlichen Verwaltung oder den Trägern oder Führern von öffentlichen Diensten vorgelegt werden , müssen vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben werden oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragstellers eingereicht werden. Die Kopie wird zum Akt gelegt. Die Anträge und die Kopie des Personalausweises können telematisch übermittelt werden; in den Zuschlagsverfahren von öffentlichen Verträgen ist diese Möglichkeit innerhalb jener Grenzen erlaubt, die mit der Verordnung gemäß Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.03.1997, Nr. 59 festgelegt sind (Art. 38, Abs. 3 D.P.R. 28.12.2000, n. 445).